KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

28. Oktober 2026

26.263

Motion betreffend wirksamen Schutz der Intimsphäre und des Sicherheitsgefühls in öffentlichen Einrichtungen wie Bade- und Sportanstalten vom 25. August 2026 von Nicole Heggli-Boder, SVP, Buttwil (Sprecherin), Barbara Borer-Mathys, SVP, Holziken, Denise Strasser, FDP, Wohlen, Franziska Stenico-Goldschmid, Mitte, Beinwil (Freiamt); Ablehnung

---

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

Zunächst ist festzuhalten, dass der Kanton Aargau – abgesehen von wenigen Sportanlagen der kantonalen Schulen – über keine eigenen öffentlich zugänglichen Sport-, Bade- und Freizeitanlagen verfügt. Der Betrieb solcher Anlagen fällt regelmässig in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden oder anderer kommunaler beziehungsweise privater Trägerschaften. Diese legen die konkreten Betriebsbedingungen, Haus- und Badeordnungen sowie die Modalitäten des Zugangs zu einzelnen Bereichen der Anlagen grundsätzlich selbst fest. Die Motion richtet sich damit in wesentlichen Teilen an eine Ebene, die nicht der unmittelbaren Zuständigkeit des Kantons untersteht. Soweit vor Ort Regelungsbedarf bestehen sollte, sind in erster Linie die jeweiligen Betreiberinnen und Betreiber sowie die zuständigen Gemeinden gefordert. Eine kantonale Detailregelung für Anlagen, die sich ganz überwiegend nicht im Eigentum oder Betrieb des Kantons befinden, erscheint weder sachgerecht noch erforderlich.

Hinzu kommt, dass aus Sicht des Regierungsrats keine rechtliche Schutzlücke besteht. Bereits nach geltendem Recht stehen Instrumente zur Verfügung, um gegen übergriffiges, belästigendes oder provozierendes Verhalten einzuschreiten. Insbesondere schützt das Strafrecht die sexuelle Integrität und die persönliche Sphäre. Zu nennen ist namentlich Art. 194 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) betreffend Exhibitionismus. Wer durch das Entblössen seiner Geschlechtsteile andere Personen belästigt, kann strafrechtlich belangt und mit einer Busse beziehungsweise einer Geldstrafe bestraft werden. Darüber hinaus bestehen für die verantwortlichen Betreiberinnen und Betreiber von Sport-, Bade- und Freizeitanlagen schon heute Möglichkeiten, im Rahmen ihres Hausrechts und gestützt auf bestehende Haus- oder Badeordnungen einzuschreiten. Sie können Personen wegweisen oder Hausverbote aussprechen, wenn der Betrieb oder das Sicherheits- und Schamgefühl anderer Nutzerinnen und Nutzer beeinträchtigt wird. Es ist daher nicht ersichtlich, dass der in der Motion verlangte zusätzliche Erlass einer besonderen kantonalen Vorschrift erforderlich wäre, um einen wirksamen Schutz sicherzustellen.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass dem Regierungsrat kein konkreter Fall aus dem Kanton Aargau bekannt ist, in dem es in öffentlich zugänglichen Sport-, Bade- oder Freizeitanlagen zu Vorfällen gekommen wäre, die mit den in der politischen und medialen Diskussion erwähnten Ereignissen in anderen Kantonen, etwa mit den Diskussionen rund um das Berner Marzilibad, vergleichbar wären. Der Regierungsrat sieht deshalb keinen belegten praktischen Missstand, der eine gesetzgeberische Intervention auf kantonaler Ebene rechtfertigen würde. Gesetzgebung soll sich an einem ausgewiesenen Regelungsbedarf orientieren. Ein solcher ist vorliegend nicht dargetan.

Die Motion verlangt sodann eine starre, an körperlichen Merkmalen orientierte Regelung, die unabhängig vom rechtlichen Geschlechtseintrag der betroffenen Person gelten soll. Eine solche Vorgabe würde in einem rechtlich und gesellschaftlich sensiblen Bereich sehr weitgehende Abgrenzungs- und Vollzugsfragen aufwerfen. Bereits die praktische Durchsetzung wäre mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Betreiberinnen und Betreiber müssten vor Ort in hochpersönlichen Situationen beurteilen, welche Personen Zugang zu welchen Bereichen erhalten sollen und ob bestimmte körperliche Merkmale vorliegen. Damit verbunden wären erhebliche Fragen des Persönlichkeitsschutzes, der Verhältnismässigkeit und der praktikablen Umsetzung. Die Motion würde neue rechtliche und tatsächliche Probleme schaffen, ohne dass ein ausgewiesenes Vollzugsdefizit bestünde.

Zu beachten ist ausserdem, dass die bestehenden kommunalen und betrieblichen Regelwerke in aller Regel genügend Spielraum bieten, um den örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Die Anforderungen an ein Hallenbad, ein Freibad, eine Sauna, einen FKK-Bereich oder eine Sportanlage können je nach Infrastruktur, Nutzerkreis und Trägerschaft unterschiedlich sein. Gerade deshalb ist es sachgerecht, wenn die konkreten Nutzungs- und Verhaltensregeln möglichst nahe am jeweiligen Betrieb festgelegt werden. Eine kantonal einheitliche Detailvorgabe würde den vielfältigen Bedürfnissen nur ungenügend Rechnung tragen.

Zusammenfassend hält der Regierungsrat fest, dass die Motion aus mehreren Gründen abzulehnen ist. Erstens fehlt es dem Kanton im betroffenen Bereich weitgehend an einer eigenen operativen Zuständigkeit, weil öffentlich zugängliche Sport-, Bade- und Freizeitanlagen grundsätzlich von Gemeinden oder anderen Trägerschaften betrieben werden. Zweitens besteht keine Schutzlücke, da das geltende Strafrecht – insbesondere Art. 194 StGB betreffend Exhibitionismus – sowie das Hausrecht und die bestehenden Betriebsordnungen bereits heute ein Einschreiten gegen übergriffiges Verhalten ermöglichen. Drittens ist dem Regierungsrat kein konkreter Sachverhalt bekannt, der einen legislativen Handlungsbedarf belegen würde. Viertens würde die verlangte Regelung erhebliche Abgrenzungs-, Vollzugs- und Verhältnismässigkeitsfragen aufwerfen.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Im Fall einer Überweisung der Motion ist die Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV; SAR 110.000) anzupassen. Zusätzlich müsste eine Ausführungsgesetzgebung erlassen werden. Für die Umsetzungsarbeiten sind zusätzliche personelle Ressourcen notwendig.

Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist

Die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses würde die Vorlage einer Änderung der Kantonsverfassung (vgl. § 45 Abs. 1 Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG; SAR 152.200]) bedingen, da die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien und Badeordnungen für öffentlich zugängliche Sport-, Bade- und Freizeitanlagen dem Kanton nicht durch Bundesrecht übertragen ist und ausserdem eine geltende verfassungsrechtliche Grundlage für eine kantonsweite Regelung fehlt. Dafür würde eine dreijährige Frist gelten, innert welcher dem Grossen Rat die Botschaft zur 1. Beratung zu unterbreiten ist (vgl. § 42 Abs. 3 lit. a GVG).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 655.–.

Regierungsrat Aargau